

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008 und 453/2010
Druckdatum: 27.08.2018 Version: 1 Bearbeitungsdatum: 27.08.18

KÖSTER  BÖMCKE
SERVICE GMBH

Erstellt am: 27.08.2018
Überarbeitet am: 27.08.2018
Version: I

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator Flüssigreiniger
Stoffname / Handelsname: **KBS Clean TS**

EAN - Nummer: 79126633676



1.2 Relevante identifizierte Verwendungen
Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

KÖSTER & BÖMCKE Service GmbH
Hengsener Straße 10
D-44309 Dortmund-Brackel
+49 2 31 56 78 48- 0 (24 Stunden)
info@kbsdo.de

1.4 Notrufnummer 112

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008 und 453/2010
Druckdatum: 27.08.2018 Version: 1 Bearbeitungsdatum: 27.08.18

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieses Produkt erfüllt die Kriterien in der Verordnung (EG) 1272/2008 einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung.

2.2 Kennzeichnungselemente

GHS05: Ätzwirkung

GHS07: Ausrufezeichen

GEFAHR



H-Sätze

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H318: Verursacht schwere Augenschäden

P-Sätze

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P103: Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen

P264: Nach Gebrauch gründlich waschen

P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken o. rauchen

P280: Schutzhandschuhe/-kleidung/Augenschutz/
Gesichtsschutz

tragen

P305+P351+P338: Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Weiter spülen

P301+P312: Bei Verschlucken: Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum/Arzt anrufen

P330: Mund ausspülen

P501: Entsorgung des Inhalts/des Behälters gem. den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gem. Anhang XIII von REACH

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008 und 453/2010
Druckdatum: 27.08.2018 Version: 1 Bearbeitungsdatum: 27.08.18

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe -

3.2 Gemische Reinigungsmittel

Beachten



H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig.

Hauptbestandteile:

Chemische Bezeichnung:	CAS Nr.	EG-Nr.	%	Beachten
(C6-C12) Alkohol	68439-45-2	272-489-0	< 50	Acute Tox. 3:H301 Eye dam.1
C10-13-Alkylderivate	68411-30-3	270-115-0	5-10	H302, H315, H318
Nichtionische Tenside, Anionische Tenside			> 30	
Phosphate, Benzisothiazolinone, Methylsulfonamide			5-15	

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008 und 453/2010
Druckdatum: 27.08.2018 Version: 1 Bearbeitungsdatum: 27.08.18

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser abspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser abspülen + Arzt aufsuchen

Nach Verschlucken

Mund ausspülen und viel Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen

Nach Verbrennung

Nicht relevant

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute und verzögert auftretende Symptome sind nicht bekannt

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Verschlucken sofort Arzt kontaktieren und Etikett vorzeigen

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Maßnahmen zur Brandbekämpfung: das Löschmittel muss auf die Umgebung abgestimmt werden

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Folgende Gase können bei Verbrennung entstehen: Oxide von Phosphor (P_xO_y) Schwefeloxide (SO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂). Unter gewissen Brennbedingungen können Spuren von anderen Stoffen nicht ausgeschlossen werden

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Luftversehenden Atemschutz verwenden. Verunreinigtes Löschwasser separat auffangen. Es darf nicht in den Abwasserkanal abgeleitet werden. Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich. Das Produkt ist nicht brennbar.

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008 und 453/2010
Druckdatum: 27.08.2018 Version: 1 Bearbeitungsdatum: 27.08.18

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal
Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung tragen
Persönliche Schutzausrüstung tragen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in den Abwasserkanal, das Oberflächenwasser oder das Grundwasser abgeleitet werden. Bei unbeabsichtigter Freisetzung in Wasserlauf oder Kanalisation muss die betreffende Behörde informiert werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für ausreichende Belüftung sorgen. Mit flüssigkeitsbindenden Materialien (Sand, Kieselgur, Universalbindemittel) aufsaugen und in geeigneten Behältern entsorgen. Das aufgesaugte Material gem. Vorschriften entsorgen

siehe Abschnitt 8 und
13.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz. Kontakt mit den Augen vermeiden. Viel oder mehrmaligen Kontakt mit der Haut vermeiden. Einatmen von Dämpfen/Aerosolen vermeiden. Die verpackten Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen zu vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Beachten Sie alle örtlichen und Vorschriften der Lagerung von verunreinigtem Wasser. Das Produkt trocken und kühl in geschlossenen Behältern aufbewahren. Das Produkt in einem verschlossenen Raum und unzugänglich für Kinder aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Sollten Sie Informationen zu speziellen Anwendungen benötigen, wenden Sie sich an den Lieferanten

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008 und 453/2010
Druckdatum: 27.08.2018 Version: 1 Bearbeitungsdatum: 27.08.18

Abschnitt 8: Expositionsbegrenzung /Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Folgen Sie den am Arbeitsplatz festgelegten Grenzwerten für gewerbsmäßige Belichtung am Arbeitsplatz.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Staubentwicklung geringhalten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muß durch die Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z.B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Augen- /Gesichtsschutz

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Hautschutz

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände-s.unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z.B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z.B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

Begrenzung + Überwachung der Umweltexposition

Verwehungen durch Wind vermeiden

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008 und 453/2010
Druckdatum: 27.08.2018 Version: 1 Bearbeitungsdatum: 27.08.18

Abschnitt 9: Physikalische + chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen + chemischen Eigenschaften

Form	flüssig
Geruch	geruchlos
pH-Wert (10 % Suspension)	8
Farbe	opaleszierend
Dampfdruck	Nicht relevant
Dampfdichte	Nicht relevant
Siedebeginn + -bereich	100° C
Schmelzpunkt	-
Flammpunkt	Nicht relevant
Zersetzungstemperatur	Nicht relevant
Relative Dichte	1 g/cm ³
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht relevant
Entzündbarkeit	Nicht entzündbar (nicht brennbar)
obere/untere Entzündbar- keits o. Explosionsgrenzen	Nicht relevant
Löslichkeit(en)	Kann mit Wasser gemischt werden
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht relevant
Selbstentzündungstemperatur	Nicht relevant
Viskosität	Nicht relevant
Explosive Eigenschaften	Nicht relevant
Oxidierende Eigenschaften	Nicht relevant
9.2 Sonstige Angaben	keine anderen Angaben

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008 und 453/2010
Druckdatum: 27.08.2018 Version: 1 Bearbeitungsdatum: 27.08.18

Abschnitt 10: Stabilität + Reaktivität

10.1 Reaktivität	Nicht reaktiv
10.2 Chemische Stabilität	Starke Oxidationsmittel vermeiden
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Starke Oxidationsmittel
10.5 Zu vermeidende Stoffe	Nicht bekannt
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Phosphor Oxide (zB P2O5). Kohlenmonoxid (CO) + Kohlendioxid (CO2) Schwefeloxide (SOx)

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

(C6-C12) Alkohol, ethoxyliert: Oral:LD50:
200-2000 mg/kg (Ratte); Dermal: LD 50
>2000 mg/kg (Ratte)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Länger dauernder und/oder wiederholter Hautkontakt kann Irritationen verursachen

schwere Augenschädigung/-reizung

Ätzungsgefahr - schwere Augenschäden

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierende Wirkung ist nicht bekannt

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Gentoxität in vitro

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Inhalationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008 und 453/2010
Druckdatum: 27.08.2018 Version: 1 Bearbeitungsdatum: 27.08.18

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität	LC0 (96h) >118 mg/l, (leuciscus idus); LC50 (50/96h) >132 mg/l (leuciscus idus)
12.2 Persistenz + Abbaubarkeit	Nicht relevant
12.3 Bioakkumulationspotenzial	Nicht relevant
12.4 Mobilität im Erdreich	Leicht wasserlöslich
12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht relevant
12.6 Andere schädliche Wirkungen	Gefahrenklasse für Wasser 2 (Selbst-Klassifikation), wasserverschmutzend

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Entsorgungsverfahren

Entsorgung von Restprodukten bzw. nicht gebrauchten Produkten

Das Material muss gem. dem europäischen Abfallkatalog entsorgt werden.

070601 Waschwasser + wässrige Mutterlauge

200129 Reinigungsmittel, das gefährliche Stoffe enthält.

150102 Plastikverpackung

Abwasser

Darf nicht in den Abwasserkanal

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Gebrauchtes Material muß gemäß örtlich behördlichen Vorschriften fachgerecht entsorgt werden.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer	Nicht relevant
14.2 Ordnungsgem. UN-Versandbezeichnung	Nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR	Nicht klassifiziert
IMDG	Nicht klassifiziert
ICAO/IATA	Nicht klassifiziert
RID	Nicht klassifiziert
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht relevant
14.5 Umweltgefahren	Nicht relevant
14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender	Keine
14.7 Massengutbeförderung gem. Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 + gem. IBC-Code	Nicht relevant

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008 und 453/2010
Druckdatum: 27.08.2018 Version: 1 Bearbeitungsdatum: 27.08.18

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Keine

Österreich

Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe + über Karzinogene (Staatsanzeiger II(BGBl II 243/2007)

Belgien

Königliche Ordnung (19. Mai 2009) in Bezug auf Schutz der Gesundheit + Sicherheit der Arbeitnehmer gegen die Risiken in Zusammenhang mit chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz

Bulgarien

Verordnung 13 betreffend den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch die Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz (geändert 17.08.2007)

Tschechische Republik

Staatliche Richtlinie Nr. 441/2004

Dänemark

Durchführungsverordnung zum Umgang mit Stoffen und Materialien (chemische Arbeitsstoffe)

Estland

Verordnung Nr. 293: Grenzwerte für Gefahrstoffe am Arbeitsplatz

Finnland

Konzentrationen, die als gesundheitsgefährlich bekannt sind, 557/2009

Frankreich

Expositionsgrenzwerte gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (2006)

Griechenland

Gesetzgebung für Bergbau, Ministerialerlass II-5//17402/84 von 1984 (in geänderter Fassung)

Ungarn

Gemeinsames Dekret Nr. 25/2000 (IX. 30) über chemische Sicherheit am Arbeitsplatz

Irland

Leitfaden für Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz 2010 (chem. Arbeitsstoffe)

Italien

Dekret vom 20. August 1999; Valori Limite di Soglia 2010

Litauen

Anordnung -827/A1-287 (15. Oktober 2007); Litauischer Hygienestandard HN 23:2007

Niederlande

Werte für gesundheitsschädliche Stoffe 2009-2010

Norwegen

Administrative Normen bezüglich Kontamination am Arbeitsplatz

Polen

Verordnung über die maximal zulässige Konzentrationen + Intensität von gefährlichen Substanzen in der Arbeitsumgebung Dz. U. Nr. 161, 1142 vom 30.08.2007 in der geänderten Fassung

Portugal

PRNP 1796:2007 Instituto Portugues da Qualidade; Hygiene u. Sicherheit am Arbeitsplatz

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008 und 453/2010
Druckdatum: 27.08.2018 Version: 1 Bearbeitungsdatum: 27.08.18

KÖSTER  BÖMCKE
SERVICE GMBH

Rumänien

Regierungsbeschluss 1218 von 06/09/2006 über Mindestvorschriften zum Schutz + der Sicherheit veröffentlicht im Amtsblatt Teil I Nr. 845 vom 13.10.2006. Verbindliche Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz Anlage 1 Anforderungen an den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe.

Slowakei

Regierungsdekret 45 vom 16.01.2002 über den Schutz der Gesundheit beim Umgang mit chemischen Mitteln, durch das Regierungsdekret 355/2006 und 300/2007 geändert.

Slowenien

Verordnung über die Änderung der Verordnungen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren bzgl. der Exposition gegenüber chemischen Stoffen am Arbeitsplatz (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr.53/2007, 15 Juni 2007 Anhang I- Liste der verbindlichen Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz)

Spanien

Königlicher Erlaß 374/2001 - Justizielle Verordnungsdirektive des nationalen Instituts für Sicherheit + Hygiene am Arbeitsplatz (INSHT) zur Veröffentlichung der jährlichen Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz von chemischen Kampfstoffen in Spanien - Änderung von 2010

Schweden

Vorschriften der schwedischen Arbeitsschutzbehörde zu den Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz + den Maßnahmen gegen Luftschadstoffe, zusammen mit den allgemeingültigen Empfehlungen für die Implementierung der Bestimmungen- Gesetzblatt der schwedischen Arbeitsschutzbehörde AFS 2005:17 geändert durch AFS 2007:02

Schweiz

Grenzwerte am Arbeitsplatz 2009

Vereinigtes Königreich

EH40/2005; Verordnung über die Kontrolle von gesundheitsgefährdenden Stoffen 2002 (COSHH. geändert 2005).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

REACH-Registrierungspflichtig
gem. Anhang V.7.

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008 und 453/2010
Druckdatum: 27.08.2018 Version: 1 Bearbeitungsdatum: 27.08.18

KÖSTER  BÖMCKE
SERVICE GMBH

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version -

Schulungen

Arbeitnehmer müssen im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden

H-Sätze

H301: Giftig bei Verschlucken

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H315: Verursacht Hautreizungen

H318: Verursacht schwere Augenschäden

P-Sätze:

keine

EUH-Sätze:

keine

Haftung

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments waren die oben genannten Informationen laut unseres Wissens akkurat und werden zu dem Zweck der Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier aufgeführten Informationen wird jedoch keine Gewährleistung, Verantwortung oder Garantie jeglicher Art übernommen.

Es liegt in der Verantwortung des Benutzers sich selbst über die Eignung und die Vollständigkeit dieser Informationen für seinen spezifischen Gebrauch vertraut zu machen. Wir übernehmen keine Verantwortung und wenden jegliche Art der Haftung für die Folgen des unsachgemäßen Kaufs, Weiterverkaufs, Gebrauchs oder Aussetzung unserer Produkte ab. Bei Verwendung von Produkten der KÖSTER & BÖMCKE Service GmbH in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller wird keine Haftung übernommen. Es ist die Pflicht des Kunden sich alle technischen Daten und produktspezifischen Anwendungen vom Hersteller zu beschaffen.

KÖSTER  BÖMCKE
SERVICE GMBH

Hengsener Straße 10
D-44309 Dortmund-Brackel
Telefon: +49 2 31 56 78 48- 0
info@kbsdo.de
www.kbsdo.de